

AMTSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OSTHEIM V.D.RHÖN

Mitgliedsgemeinden: Ostheim v.d.Rhön, Sondheim v.d.Rhön und Willmars

Herausgegeben von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön

Nr. 03/2022

Donnerstag, 07. April 2022

43. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

- ► Rechtsverordnung der Stadt Ostheim v.d.Rhön nach § 14 LadSchIG
- ► Bekanntmachung Verwendungsnachweis der Teilnehmergemeinschaft Bahra 2 für die Stadt Ostheim v.d.Rhön
- ► Bekanntmachung Verwendungsnachweis der Teilnehmergemeinschaft Bahra 2 für die Gemeinde Willmars
- ► Flurneuordnung Schönau a.d.Brend 3 Gemeinde Schönau a.d.Brend, Landkreis Rhön Grabfeld Bekanntmachung zur öffentlichen Versammlung für die Stadt Ostheim v.d.Rhön und für die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön
- ► Haushaltssatzung der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön Landkreis Rhön-Grabfeld für das Haushaltsjahr 2022

Rechtsverordnung der Stadt Ostheim v. d. Rhön nach § 14 LadSchlG

Aufgrund von § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG vom 2. Juni 2003 BGBl I S. 774) zuletzt geändert mit Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I. S. 1474), i.V.m. § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) – vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22) zuletzt geändert mit Verordnung vom 27.07.2021 (GVBl S. 499) erlässt die Stadt Ostheim v.d. Rhön folgende

Rechtsverordnung

§ 1

Den Geschäftsinhabern des Stadtgebietes Ostheim/Rhön wird die Offenhaltung ihrer Geschäfte an folgenden Sonntagen gestattet.

- 10. April 2022 anlässlich des Frühlingsfestes
- 19. Juni 2022 anlässlich des Stadtfestes
- 09. Oktober 2022 anlässlich des Rhöner Wurstmarktes
- 27. November 2022 anlässlich des Adventsmarktes

§ 2

Die Verkaufszeit der in § 1 genannten Verkaufssonntage wird wie folgt festgesetzt:

a) am 10. April 2022 von	12.00 – 17.00 Uhr
b) am 19. Juni 2022 von	12.00 - 17.00 Uhr
c) am 09. Oktober 2022 von	12.00 – 17.00 Uhr
d) am 27. November 2022 von	12.00 – 17.00 Uhr

§ 3

Die Offenhaltung der Geschäfte und Verkaufsstellen für die in § 2 genannten Tage wird auf den Innenstadtbereich (s. beil. Plan) der Stadt Ostheim v.d. Rhön, ohne die Stadtteile Urspringen und Oberwaldbehrungen, beschränkt.

§ 4

Die Geschäftsinhaber werden darauf hingewiesen, daß die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz an Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des

Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten sind.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des LadSchlG; Verstöße hiergegen werden nach den entsprechenden einschlägigen Bestimmungen geahndet.

§ 6

Diese Verordnung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis 31.12.2022.

Ostheim v. d. Rhön, den 28.03.2022

Stadt

Ostheim v. d. Rhön

Malzer

1. Bürgermeister

Bekanntmachung einer Auslegung in einem Amtsblatt

Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön Stadt Ostheim v.d.Rhön

Flurneuordnung und Dorferneuerung Bahra 2 Stadt Mellrichstadt, Landkreis Rhön-Grabfeld

Verwendungsnachweis der Teilnehmergemeinschaft Bahra 2

Bekanntmachung

Das oben genannte Verfahren soll abgeschlossen werden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind fertig gestellt und abgerechnet. Die Förderung mit öffentlichen Mitteln ist abgeschlossen.

Die Teilnehmergemeinschaft Bahra 2 hat am 21.03.2022 einen Verwendungsnachweis über die Finanzierung der Ausführungskosten erstellt. Er ist in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Marktstr. 24, 97645 Ostheim v.d.Rhön, vom 16.05.2022 mit 30.05.2022 ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Ostheim v.d.Rhön, APR. 2022

1. Bürgermeister

Bekanntmachung einer Auslegung in einem Amtsblatt

Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön Gemeinde Willmars

Flurneuordnung und Dorferneuerung Bahra 2 Stadt Mellrichstadt, Landkreis Rhön-Grabfeld

Verwendungsnachweis der Teilnehmergemeinschaft Bahra 2

Bekanntmachung

Das oben genannte Verfahren soll abgeschlossen werden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind fertig gestellt und abgerechnet. Die Förderung mit öffentlichen Mitteln ist abgeschlossen.

Die Teilnehmergemeinschaft Bahra 2 hat am 21.03.2022 einen Verwendungsnachweis über die Finanzierung der Ausführungskosten erstellt. Er ist in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Marktstr. 24, 97645 Ostheim v.d.Rhön, vom 16.05.2022 mit 30.05.2022 ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Ostheim v.d.Rhön, 07. APR. 2022

1. Bürgermeister



EINLADUNG

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft veranstaltet eine

öffentliche Teilnehmerversammlung

Tagesordnung: 1. Stand des Verfahrens

2. Informationen zum Wunschtermin

3. Allgemeine Aussprache

Die Versammlung findet statt am

Dienstag, den 26. April 2022, um 19:00 Uhr

in der Sporthalle Schönau a. d. Brend, Krummbachstraße 6, 97659 Schönau a. d. Brend

Zu dieser Versammlung werden alle Teilnehmer herzlich eingeladen.

Würzburg, den 31.03.2022

Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

gez. Franz-Josef Lang Baurat

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön Landkreis Rhön Grabfeld für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.238.000 Euro

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.

1.354.000 Euro

§ 2

Im Vermögenshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **150.000** € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

410 v.H.

b) für die Grundstücke (B)

380 v.H.

2.) Gewerbesteuer

360 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 370.000 € festgesetzt.

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Sondheim v.d.Rhön, 05.04.2022

Gemeinde Sondheim v.d.Rhön

Thilo Wehner Erster Bürgermeister



Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 28.03.2022, Az.: 2.1 - 9410 - 2022, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.